

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bögli ICT AG (gleichwohl gültig für die Lefimatik Lehrlingsfirma)

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Bögli ICT AG erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Auf Einzelverträgen wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen. Mit Bestellung der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Anderweitige und abweichende Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie sind nur dann gültig, wenn eine schriftliche Bestätigung von Bögli ICT AG vorliegt. Sind abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart worden, gehen diese den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Schweiz wie auch für erbrachte Lieferungen und Leistungen im Ausland.

2. Preise / Zahlungsbedingungen / Zuschläge

Die im Vertrag vereinbarten Preise und Entschädigungen für Lieferungen und Dienstleistungen verstehen sich ohne anderslautende Vereinbarung exklusive aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Dafür hat der Kunde aufzukommen. Die vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Allfällige Kosten für Versand (inkl. Kosten für Expresslieferungen falls vom Kunden gewünscht) und Verpackung werden in jedem Fall dem Kunden in Rechnung gestellt, auch wenn diese auf dem Angebot nicht ausgewiesen sind. Bögli ICT AG verpflichtet sich zur Auswahl einer angepassten Lieferart.

Die Reisezeit vom Geschäftssitz der Bögli ICT AG in Schaffhausen bis zum Kunden gilt als Arbeitszeit und wird als solche abgerechnet. Fallen Spesen wie z.B. Übernachtungen oder Fahrten von mehr als 50km an, so werden diese Spesen im Angebot speziell aufgeführt. Wo ein Arbeitseinsatz über die vertraglich abgemachten Leistungen hinausgeht oder wenn es bei der Erfüllung dieser Leistungen zu Verzögerungen kommt, können weitere Spesen wie z.B. Übernachtungen anfallen, welche dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Wartungsverträge / Dienstleistungsverträge / SLA's (nachfolgend „Verträge“) werden zu Beginn der vertraglichen Laufzeit in Rechnung gestellt. Bei Verträgen ist es üblich, die zusätzlichen Aufwendungen periodisch (z.B. monatlich) abzurechnen, sofern keine Stundenpools bezogen wurden oder anderweitige Abmachungen getroffen wurden. Preiserhöhungen für Verträge sind unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist auf Ablauf einer Verrechnungsperiode (in der Regel halbjährlich) möglich.

Es bleibt Bögli ICT AG vorbehalten, Lieferungen und Leistungen sofort in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Angeboten, auch wenn ein obgenannter Vertrag besteht.

Alle Rechnungen sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wird das Zahlungsziel nicht eingehalten, bleibt es Bögli ICT AG ohne weitere Mahnung vorbehalten, einen Verzugszins von sechs Prozent p.a. zu verlangen. Bögli ICT AG kann teilweise oder ganze Vorauszahlung verlangen.

Ohne anderweitige Vereinbarung wird für durch den Kunden angeforderte Arbeitseinsätze an Samstagen oder Abenden nach 20.00 Uhr ein Zuschlag von 50%, für Arbeitseinsätze an Sonntagen und Feiertagen ein Zuschlag von 100% zum vereinbarten Stundenansatz verlangt.

3. Auftragserteilung / Annullierung von Aufträgen

Bei Vorliegen einer Auftragsbestätigung von Bögli ICT AG gilt der Auftrag als definitiv erteilt. Eine mündliche Auftragserteilung ist gleichfalls gültig. Wird ein Auftrag vom Kunden annulliert, so sind sämtliche bereits erbrachten Leistungen und Lieferungen vollumfänglich zu bezahlen. Das gilt auch für bestellte Waren beim Lieferanten, welche bereits zu uns geliefert wurden und nicht zurückgegeben werden können oder solche die nicht mehr storniert werden können. Ist eine Rückgabe der Ware möglich, so werden die dafür entstehenden Kosten inkl. der Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Bögli ICT AG ist berechtigt, Aufträge nicht anzutreten, ab- oder zu unterbrechen, falls der Kunde die Auftragserteilung erschwert oder verunmöglicht oder wenn der Kunde in Zahlungsverzug steht.

4. Lieferungen / Liefertermine / Garantieleistungen / Beanstandungen und Mängel / Retouren und Umtausch

Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, für die Abholung der Ware bei Bögli ICT AG. Bögli ICT AG ist bestrebt, genannte Liefertermine einzuhalten. Insbesondere durch Lieferverzögerungen bei Lieferanten kann es zu Terminverschiebungen kommen. Bögli ICT AG ist dafür nicht haftbar und der Vertrag bleibt bestehen.

Garantieleistungen gelten ausschliesslich zwischen dem Hersteller (z.B. Dell) und dem Endkunden. Bögli ICT AG kann zum aktuell gültigen Stundenansatz für die Abwicklung des Garantiefalles beauftragt werden.

Beanstandungen/Mängel von Lieferungen und Leistungen sind innert fünf Arbeitstagen nach Abschluss der Leistung/Lieferung schriftlich an Bögli ICT AG zu tätigen. Andernfalls gilt die Leistung/Lieferung als genehmigt und erfüllt. Davon ausgeschlossen sind Mängel, die nachweislich nicht sofort erkennbar waren. In jedem Fall bleiben aber die Bestimmungen des Herstellers gültig.

Bögli ICT AG

Moserstrasse 22 | CH-8200 Schaffhausen | T +41 (0)52 620 10 11 | F +41 (0)52 620 10 12 | www.boegli-ict.ch | info@boegli-ict.ch

Ein Umtausch von Hard- und Software ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Waren, für die der Lieferant eine Rückgabe vorsieht. Die für den Umtausch oder die Rückgabe entstehenden Kosten inkl. der Arbeitszeit werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

5. Wiederausfuhr

Alle Produkte unterliegen den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Exportländer sowie den Schweizerischen Einfuhrbestimmungen. Der Kunde ist für die Einhaltung sämtlicher Ein- und Ausfuhrbestimmungen verantwortlich.

6. Kundenvorbereitung auf einen Termin / Lizenzen / Daten- und Systemsicherung - Haftungsausschluss

Dem Mitarbeiter von Bögli ICT AG wird ein geeigneter Arbeitsplatz mit entsprechender Infrastruktur für die Ausführung der Arbeit zur Verfügung gestellt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass die vom Kunden bereitgestellten Mittel (Hardware, Software usw.) funktionieren und nicht gegen geltendes Recht verstossen (z.B. rechtmässig erworbene Programmlicenzen). Bögli ICT AG ist nicht verantwortlich / haftbar für die korrekte Lizenzierung.

Für die Sicherung der Daten und des Systems vor und nach einem Eingriff durch Bögli ICT AG ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich. Bögli ICT AG lehnt jegliche Ansprüche infolge Datenverlusts oder Verlust der Installation ab. Als Ausnahmen gelten, wenn Bögli ICT AG im Vorfeld schriftlich aufgefordert wurde, die Daten- und/oder Systemsicherung durchzuführen oder dies Bestandteil einer anderweitigen vertraglichen Abmachung ist. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Mittel für eine erfolgreiche Daten- und/oder Systemsicherung bereitliegen. Bögli ICT AG weist ausdrücklich darauf hin, dass der Aufwand für die vorgängige Daten- und/oder Systemsicherung durch Bögli ICT AG verrechnet wird und Daten- und/oder Systemsicherungen zu Mehraufwendungen führen können, welche im Voraus nicht ersichtlich sind.

7. Haftung / Risiken bei Updates / unvorhergesehene Aufwendungen / Stromnetz

Bei Eingriffen in ein Computersystem - insbesondere bei Updates von Hard- und Software - kann es ohne Verschulden von Bögli ICT AG zu Komplikationen und Fehlern kommen. Bögli ICT AG ist bemüht, entstandene Probleme schnellstmöglich zu beheben. Die dafür nötige Arbeitszeit wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Weiter ist es bei Eingriffen in ein Computersystem jederzeit möglich, dass Zusatzaufwendungen entstehen, welche nicht vorhersehbar waren. Bögli ICT AG informiert den Kunden darüber. Die Zusatzaufwendungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Ansprüche des Kunden, insbesondere auf mittelbare Schäden wie entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung, Betriebsausfall, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, Verlust von Daten usw. sind in jedem Fall ausgeschlossen. Die Haftung ist unabhängig vom Rechtsgrund auf den jeweiligen Kaufpreis bzw. den Auftragswert der Leistung begrenzt. Bei Verträgen (Wartungsvertrag, Dienstleistungsvertrag oder SLA) auf maximal drei Monatsbeträge des vertraglich vereinbarten Entgelts. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz seitens Bögli ICT AG. Für Folgeschäden aus der Verwendung der Produkte, auch Software, wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für Fehlerbehebungen aufgrund bereits bestehender Hard-/Software-Lösungen, Fremdeingriff, alle Hardware-Bestandteile inkl. Verbrauchs-Materialien wie Bänder, Toner und Materialsätze, Schäden durch höhere Gewalt (wie zum Beispiel Feuer, Blitzschlag, Störungen im Stromnetz, Erdbeben, Kernenergie, Kriegereignisse), Reparaturversuche des Kunden, Installationen die nicht von Bögli ICT AG ausgeführt wurden, Einbruch, Vandalismus, Diebstahl, Vorsatz, fehlerhafte Bedienung sowie Fehlern Dritter (zum Beispiel durch Microsoft usw.). Weiter lehnt Bögli ICT AG jegliche Garantieansprüche aus Angriffen von Viren, Hackern, Trojanern, Würmern oder anderen Angriffen aus dem Internet ab, unternimmt allerdings die marktüblichen Anstrengungen zur Abwehr solcher Angriffe wenn dies Inhalt einer getroffenen Leistungsvereinbarung ist.

Allfällige Forderungen an die Hersteller der eingesetzten Produkte (Hard-/Software, Lizenzen etc.), müssen direkt an die Hersteller gestellt werden. Jede Haftung seitens Bögli ICT AG ist ausgeschlossen.

Es obliegt der Verantwortung des Kunden, dafür zu sorgen, dass das Stromnetz ordnungsgemäss funktioniert und frei von Spannungsschwankungen und Störungen ist, die den Betrieb der Geräte beeinträchtigen.

8. Datenschutz / Geheimhaltung / Beauftragung von Subunternehmen für die Auftragserfüllung

Bögli ICT AG ist berechtigt, für die Ausführung von Kundenaufträgen, Dritten Informationen zukommen zu lassen, sofern dies für die Bearbeitung und/oder Lösung des Falls notwendig ist. Weiter kann Bögli ICT AG für die Ausführung von Aufträgen, insbesondere im Bereich der Softwareentwicklung, Drittanbieter mit der Auftragserfüllung beauftragen. Der Kunde ermächtigt Bögli ICT AG, diesen Dritten sämtliche vorliegenden Daten zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Bearbeitung nötig ist. Mit Subunternehmern unterhält Bögli ICT AG entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen. Bei Herstellern von Hard-/Software (z.B. Veeam, VMware, HP, Dell etc.) gelten die

Bedingungen der Hersteller. Die detaillierte Datenschutzerklärung nach der seit Mai 2018 gültigen DSGVO finden Sie auf unserer Webseite oder erhalten diese auf Anfrage.

9. Wartungsvertrag / Dienstleistungsvertrag / SLA (Service Level Agreement)

Beim Abschluss eines Vertrages sind weitergehende Bestimmungen vorhanden, welche fester Bestandteil des jeweiligen Vertrages sind. Sind darin Themen nicht oder nicht abschliessend behandelt, so kommen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung.

10. Spezielle Bestimmungen im Umgang mit den Softwarelösungen PROFFIX, büro+ und ERP-Complete

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Herstellerfirmen (Proffix Schweiz und Microtech Deutschland). Bögli ICT AG lehnt jegliche Ansprüche aufgrund von Hersteller-Fehlern (z.B. fehlerhafter Programmcode) ausdrücklich ab. Wenn nachfolgend „Software“ genannt wird, ist damit PROFFIX, büro+ und ERP-Complete gemeint.

A) Allgemeine Anpassungen an „Software“ (inkl. Formulardienst)

1. Der Kunde reicht Anfragen bezüglich Anpassungen an der „Software“ Installation sowie Änderungswünsche an Formularen schriftlich und mit einer genauen Beschreibung ein.
2. Die Aufwendungen werden zum gültigen Stundenansatz vollumfänglich in Rechnung gestellt. Auf Anfrage erstellt Bögli ICT AG im Vorfeld ein Angebot (entsprechender Vermerk auf der schriftlichen Anfrage vorausgesetzt).
3. Aufgrund technischer Gegebenheiten, dazu gehören auch Fehler in Programm und Quellcode der Hersteller, ist es möglich, dass individuelle Anpassungen nur teils oder gar nicht umgesetzt werden können. Dies wird von Bögli ICT AG im Vorfeld bestmöglich abgeklärt. Bögli Netzwerk bietet aber wegen oben genannter Punkte keine Gewähr, weshalb der geleistete Aufwand in jedem Fall in Rechnung gestellt wird. Dies gilt auch für die Abklärungen.
4. Falls Lösungen erst mit einem Update der Hersteller möglich sind, ist der bereits geleistete Aufwand trotzdem zu bezahlen.
5. Fehlerkorrekturen an den von Bögli ICT AG ausgeführten Anpassungen werden ohne Kostenfolge während einer Arbeitswoche nach Abschluss der Arbeit getätigt. Weitere Anpassungen und später beanstandete Fehlerkorrekturen werden in Rechnung gestellt.

B) Updates (allgemein / kundenspezifisch / Express) und Upgrades für PROFFIX, büro+ und ERP Complete

1. Die Updates müssen mit gültigem Update-Vertrag / Aktualitäts-Service-Vertrag einmal im Jahr gemacht werden, damit der Support des Herstellers weiter gewährleistet ist. Dies gilt ganz besonders für vorhandene Schnittstellen.
2. Bögli ICT AG haftet nicht für Fehler nach einem Update oder Upgrade. Treten Fehler auf, ist Bögli ICT AG bemüht, diese schnellstmöglich zu beheben. Die Aufwendungen für die Fehlerbehebung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
3. Der Kunde kann vor einem Update / Upgrade auf unserem Virtual-Server gegen Gebühr eine Testinstallation verlangen. Dies bietet die Möglichkeit, die Neuerungen in Ruhe und mit den eigenen Daten selbst zu testen und so allfälligen Problemen vorzubeugen.
4. Allfällige Forderungen an die Herstellerfirmen (Proffix Software AG in CH-7323 Wangs und Microtech GmbH in D-55595 Hargesheim), müssen direkt gestellt werden. Jede Haftung seitens Bögli ICT AG ist ausgeschlossen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

12. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand Schaffhausen. Anwendbar ist das Schweizerische Recht.

Schaffhausen, Oktober 2019